

29. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS)

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2021 die nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

§ 64 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Im Abrechnungsverband Ost/Umlage beträgt der Umlagesatz vom 1. Januar 1997 an 1,0 Prozent, vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 1,2 Prozent, vom 1. Januar 2004 an 1,0 Prozent und vom 1. Januar 2022 an 1,06 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.